INTERVIEW

Aktuelles Thema: Unternehmenskauf

(22.03.2011) • Gesellschaftsvertrag, Ehevertrag und Nachfolge rechtssicher gestalten

Veränderungen im Unternehmen, wie sie beispielsweise die Aufnahme neuer Gesellschafter oder die Übernahme eines anderen Unternehmens zwecks Vergrößerung des Kundenbestands mit sich bringen, sind ein guter Anlass, sich über die Zukunft Gedanken zu machen und insbesondere einmal den Gesellschaftsvertrag näher daraufhin zu überprüfen, ob er nicht einer Anpassung bedarf.

experten-Thema: Juristische Zukunftssicherung des Unternehmens

Nachfolgeregelungen für den Fall des Todes oder Güterstandsklauseln für den Fall des Scheiterns und der Scheidung der Ehe stehen nicht oben auf der Agenda eines Unternehmers. Das ist einerseits verständlich, gilt sein Interesse doch vor allem dem Tagesgeschäft, das zum Erfolg seines Unternehmens beiträgt, und betreffen die genannten Problemkreise doch unangenehme Themen des privaten Bereichs, mit denen man sich auch sonst nur ungern auseinandersetzt. Andererseits gilt es im Auge zu behalten, dass das Wohl und Wehe und die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens oftmals entscheidend davon abhängen, dass in diesen Bereichen juristisch klare und wirtschaftlich vernünftige Regelungen getroffen worden sind. Und dies gilt nicht nur für den Eintritt des Ernstfalles, von Tod oder Scheidung. Auch Banken sind gehalten, ihre Entscheidung über die Vergabe eines Kredits u. a. davon abhängig zu machen, ob gesellschaftsvertraglich für solche Fälle Vorsorge getroffen worden ist.

Zu beachten ist jedoch, dass eine Regelung der angesprochenen Punkte im Gesellschaftsvertrag alleine nicht genügt. Damit es im Ernstfall nicht zu einem bösen Erwachen kommt, sind den dort getroffenen Regelungen ehevertragliche und testamentarische Bestimmungen an die Seite zu stellen.

experten-Thema: Spiel mit der Existenz des Unternehmens

Ehepaare, die keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, dürften immer noch in der Mehrheit sein, auch was die Gruppe der mittelständischen Unternehmer anbelangt. Haben Eheleute ihre güterrechtlichen Verhältnisse nicht durch Ehevertrag geregelt, so richten sich die vermögensrechtlichen Folgen im Falle einer Scheidung nach dem Gesetz, d. h. es findet in aller Regel ein sogenannter Zugewinnausgleich statt. Sollte beispielsweise im Laufe einer Ehe das vom einen Ehepartner geführte Maklerunternehmen beträchtlich im Wert steigen, so steht dem anderen Ehepartner im Falle einer Scheidung die Hälfte dieses Wertzuwachses zu. Unerheblich ist dabei, wie der Wert gesteigert wurde, ob der Unternehmer beispielsweise neue Kunden einzeln hinzugewonnen oder sich die Kundenkartei eines anderen Unternehmens durch Übernahme einverleibt hat.

Das Problem dabei: Der Zugewinausgleich ist sofort fällig und in bar zu leisten. Das kann den Ruin eines Unternehmens bedeuten.

experten-Thema: Ehevertrag ist Pflicht

Ehevertragliche Regelungen können hier Abhilfe schaffen. Der Gesellschaftsvertrag sollte im Interesse des Unternehmens darauf hinwirken, dass alle Gesellschafter einen entsprechenden Vertrag abschließen. Die Verpflichtung der Gesellschafter sollte von Sanktionsregelungen flankiert werden.

Im Ehevertrag selbst dürfen selbstverständlich die berechtigten Interessen des ausgleichsberechtigten Ehepartners schon allein um der Wirksamkeit des Ehevertrages willen nicht unbillig vernachlässigt werden. Taktisch ist zu bedenken, dass eine im Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zum Abschluss eines Ehevertrages nicht nur ein Druckmittel der Gesellschaft gegenüber dem neuen Gesellschafter darstellt, sondern für diesen auch eine gute Argumentationshilfe gegenüber seinem Ehepartner ist.

experten-Thema: Achtung vor der gesetzlichen Erbfolge und Pflichtteilsansprüchen

Hat der Unternehmer kein Testament errichtet, werden die gesetzlichen Erben, in aller Regel also Ehefrau und Kinder des Erblassers, als Gesamtheit seine Nachfolger. Dies kann nicht nur die Unternehmensführung erheblich erschweren oder gar das Unternehmen handlungsunfähig machen. Regelmäßig ist es auch so, dass jeder Miterbe jederzeit die Auseinandersetzung, d. h. Auszahlung seines nach Verkehrswerten berechneten Anteils oder gar die Liquidation des Unternehmens verlangen kann.

Hat der Unternehmer testamentarisch über sein Vermögen verfügt, sind die Bestimmungen im Testament maßgeblich dafür, wer Erbe wird. Werden pflichtteilsberechtigte Familienmitglieder im Testament übergangen, indem z. B. die schon seit Jahren im Betrieb mitarbeitende Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt wird, können die diesermaßen Enterbten in aller Regel vom Alleinerben den Pflichtteil verlangen. Dies kann dann zum Problem werden, wenn der Wert des Nachlasses vom Unternehmensanteil des Verstorbenen maßgeblich bestimmt wird, insbesondere deshalb, weil der Pflichtteil in der Regel sofort zur Zahlung fällig und überdies in bar zu entrichten ist.

Ähnlich wie beim Güterrecht kann der Gesellschaftsvertrag auch den Problembereich im Hinblick auf das Erbrecht nicht hinreichend und abschließend regeln. Im Gesellschaftsvertrag kann lediglich geregelt werden, wer nachfolgeberechtigt sein soll, wer also als Gesellschafter in das Unternehmen eintreten, nicht aber, wer Erbe werden darf. Wird testamentarisch eine Person bestimmt, welche laut den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht in die Gesellschafterstellung des verstorbenen Gesellschafters nachrücken darf, so steht ihr in der Regel eine Abfindung zu.

experten-Thema: Pflichtteilsverzichtsvertrag ratsam

Es ist also einmal Vorsorge dafür zu treffen, dass nicht Personen in die Gesellschafterstellung einrücken, die nicht geeignet sind, weil ihre Interessen und Talente auf ganz anderen Gebieten liegen – dies kann im Gesellschaftsvertrag erfolgen. Das gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die durch § 32 KWG für die Anlageberatung und durch § 34c GewO für das Versicherungsmaklergeschäft normierte Erlaubnispflicht. Um das Unternehmen wegen einer evtl. zu zahlenden Abfindung nicht in Liquiditätsprobleme zu treiben, sollten gesellschaftsvertraglich die Abfindungsmodalitäten genauestens geregelt werden.

Zum andern sollte der als Erbe nachrückende Gesellschafter von Pflichtteilsansprüchen freigehalten werden. In diesem Zusammenhang können sog. Pflichtteilsverzichtverträge in Verbindung mit frühzeitigen Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Mittel der Wahl sein.

Autor: Thomas Schwab ist im Gesellschafts- und Erbrecht tätiger Rechtsanwalt bei WINHELLER Rechtsanwälte (**www.winheller.com**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Zweigstellen und Büros in Karlsruhe, Berlin, München und Hamburg. Die auf unterschiedliche Rechtsgebiete spezialisierten Anwälte der Kanzlei beraten und vertreten insbesondere deutsche und internationale Unternehmen aus der Finanzbranche, darunter zahlreiche Finanzberater und Maklerunternehmen.

Quelle: Winheller Rechtsanwälte, (2011)